

Fachtagung für Soziale Beratungsdienst im Gesundheitswesen am 09.11.2012 in Radolfzell

„Wer kauft denn nun den Schlafanzug?“

Abgrenzungsfragen rechtlicher und sozialer Betreuung

Gerold Oeschger, freiberuflicher rechtlicher Betreuer, Dipl. Soz.Arb. (FH), Radolfzell



Rechtliche Betreuung

- ist staatlicher Beistand in Form von Rechtsfürsorge.
- umfasst die Besorgung rechtlicher Angelegenheiten
- dient **allein** der rechtlichen Gleichstellung von rechtlich betreuten mit nicht rechtlich betreuten Menschen.
- verwirklicht und sichert das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Menschen und deren Autonomie.



Selbstverständnis von rechtlicher Betreuung beinhaltet:

- den **Erforderlichkeitsgrundsatz**,
- die **rechtliche Bindung** rechtlicher Betreuer an **Wünsche und subjektives Wohl**
- das **Prinzip der Beteiligung** der Betreuten,
- den **Rehabilitationsgrundsatz**, der beinhaltet, daß der Betroffene wieder in die Lage kommen soll, **selbstbestimmt** zu handeln



Beratung, Unterstützung ggfs. Vertretung

der Betroffenen sind zur Umsetzung dieses Selbstverständnisses die wesentlichen Mittel **rechtlicher** Betreuung.



Aufgaben der rechtlichen Betreuer:

- Der Betreuer hat die Aufgabe, im Rahmen seines Aufgabenkreises die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen und diesen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.



Warum Abgrenzung?

einfache Situationen können Auslöser für einen Zuständigkeitskonflikt zwischen

rechtlichen Betreuern

einerseits und den

Sozialleistungsträgern und den Sozialleistungserbringern

andererseits sein



- Rechtliche Betreuung hat viele Aufgaben im Bereich des Sozialrechtes „übernommen“
- Das (alte) Vergütungsrecht hat viele Tätigkeiten „geschluckt“ (bis Mitte 2005)
- Sozialleistungserbringer und -träger haben Betreuungen angeregt um eigene Entlastung zu schaffen
- Sozialleistungserbringer und -träger haben viele Tätigkeiten auf rechtliche Betreuer abgewälzt.



Lösungsansatz

- Der Deutsche Verein (dv) hat eine Handreichung herausgegeben, die einige Hilfestellungen und Lösungsansätze aufzeigt



Handreichung des DV

Die tägliche Praxis zeigt:

- rechtliche Grundlagen für das Handeln der jeweils anderen Beteiligten sind nicht ausreichend bekannt
- Planung eigener Arbeit und Erwartungen an die Tätigkeiten der anderen Beteiligten sind *häufig* nicht in ausreichendem Maß *miteinander abgeglichen und koordiniert*.



Handreichung des DV

- Verdeutlicht die unterschiedliche Natur von rechtlicher Betreuung einerseits und Betreuung einschließlich der Beratung als Sozialleistung andererseits
- Benennt rechtliche Grundlagen der verschiedenen Arbeitsbereiche



Handreichung des DV

- Trifft rechtlich belegte Aussagen über Zuordnungsmaßstäbe für die Tätigkeiten der verschiedenen Akteure/Akteurinnen.
- Zeigt Wege für eine Kooperation aller Beteiligten auf.



Handreichung des DV

- gibt **Orientierungshilfen**, mit der die gemeinsamen Fragen nach der Erforderlichkeit einer rechtlichen Betreuung im konkreten Fall und, soweit ein rechtlicher Betreuer bestellt wird, der Zuordnung der zu verrichtenden Tätigkeiten untereinander geklärt werden können.



Unterschiedliche Rechtssysteme



Schnittstelle zur rechtlichen Betreuung

Das Verhältnis von rechtlicher Betreuung und Betreuung als Sozialleistung gestaltet sich wie folgt:

Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen hat Betroffener einen Anspruch auf Betreuung in Form von Hilfe als Sozialleistung des Staates

Rechtliche Betreuung verhilft durch Wiederherstellung und Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts, sich dieser und anderer Ansprüche bewusst zu werden und sie geltend zu machen.



Abgrenzungskriterien für die Betreuungsarten zueinander

Es müssen

- **Ziele und vertragliche bzw. gesetzliche Verpflichtungen von rechtlichen Betreuern einerseits**

und

- **Ziele und vertragliche bzw. gesetzliche Verpflichtungen von Sozialleistungsträgern und -erbringern andererseits**

definiert werden.



Abgrenzungskriterien für die Betreuungsarten zueinander

- **Liegen die Voraussetzungen für die Erbringung von Betreuung als Sozialleistung vor, sind diese Leistungen zu bewilligen und von Sozialleistungsträgern zu erbringen.**

(Subsidiaritätsprinzip der rechtlichen Betreuung)



Grundsätze zur Abgrenzung der Tätigkeiten

alle Beteiligten sind aufgefordert, die Zuordnung an den Schnittstellen insbesondere durch

- **Kooperation,**
- **Koordination,**
- **Vernetzung**

weitest möglich gemeinsam vorzunehmen.



Hilfestellungen zur Kooperation

Zur Frage der Kooperation der Beteiligten bedarf es seitens der Akteure

- eines ausgeprägten Verständnisses der rechtlichen Grundlagen bei allen Beteiligten der kooperierenden Stellen
- der gegenseitigen Akzeptanz aller Beteiligten der kooperierenden Stellen.



Hilfestellungen zur Kooperation

- der Fokus, an dem sich alles ausrichtet, ist **der betreute Mensch**.
- das Interesse der Menschen mit Betreuungsbedarf an **so viel Betreuung wie nötig und so wenig wie möglich**, muss im Mittelpunkt stehen.



Hilfestellungen zur Kooperation

- Erreicht wird dieses Vorgehen durch die konsequente Abgrenzung der Tätigkeiten der rechtlichen Betreuung einerseits zu denen der Betreuung als Sozialleistung andererseits in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten.



Beispiel aus dem Sozialleistungsrecht

Angeordneter Aufgabenkreis: Vermögenssorge, Vertretung ggü. Behörden, Geltendmachung von Sozialleistungsansprüchen

SH – Träger fordert rechtlichen Betreuer auf, ein Verkehrswertgutachten für eine vom Betroffenen bewohnte ETW vorzulegen

„Abwälzung“ – denn § 64 SGB X regelt klar:



Beispiel - Fortsetzung

- **§ 64 Kostenfreiheit**
- (1) Für das Verfahren bei den Behörden nach diesem Gesetzbuch werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder der Erstattung einer Sozialleistung nötig werden, sind kostenfrei. Dies gilt auch für die in der Kostenordnung bestimmten Gerichtskosten. Von Beurkundungs- und Beglaubigungskosten sind befreit Urkunden, die
 1.
 2. im Sozialhilferecht, im **Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende**, im Recht der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, im Kinder- und Jugendhilferecht sowie im Recht der Kriegsopferfürsorge aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer nach dem Zwölften Buch, dem Zweiten und dem Achten Buch oder dem Bundesversorgungsgesetz **vorgesehenen Leistung benötigt** werden,



Beispiel Alltag

Stationäre Eingliederungseinrichtung fordert rechtlichen Betreuer auf, für Betroffenen Schlafanzug zu kaufen

Zielsetzung EGH: Teilhabe am Leben, dazu gehört auch Einüben und Befähigen von Besorgungen,

Beitrag rechtlicher Betreuer: Sicherstellung der Bezahlung des Schlafanzuges aus dem laufenden Vermögen, wenn erforderlich Antragstellung oder Unterstützung dabei Kleidergeld



Beispiel Krankenhaussozialdienst

Auf Anregung der Klinik wird rechtliche Betreuung angeordnet.

Für Patienten/Betreuten soll eine häusliche Versorgung durch ambulanten Pflegedienst beantragt und vermittelt werden

Ihre Meinung bitte: wer ist für was zuständig?



Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg (LKHG) in der Fassung vom 29. November 2007

4. ABSCHNITT

Pflichten und Organisation des Krankenhauses

§ 31 Sozialer Krankenhausdienst

- (1) Das Krankenhaus stellt einen sozialen Krankenhausdienst sicher, der auch die Pflegeüberleitung umfasst. Die Krankenhausseelsorge bleibt unangetastet.
- (2) Der soziale Krankenhausdienst hat die **Aufgabe, den Patienten und seine Angehörigen sozial zu beraten und zu betreuen**, insbesondere wegen der Hilfen, die während des Krankenhausaufenthaltes und nach der Entlassung aus dem Krankenhaus geboten sind. Der **soziale Krankenhausdienst sorgt dafür**, dass nach der Entlassung des Patienten die zu seiner Pflege, Nachsorge und Rehabilitation notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden.
- (3) Rechte und Pflichten anderer Sozialdienste bleiben hiervon unberührt. Der soziale Krankenhausdienst arbeitet mit diesen Diensten eng zusammen.



Abgrenzung konkret:

- Soziale Beratung und Betreuung erfolgt durch Sozialdienst
- Die erforderliche rechtliche Vertretung erfolgt durch die rechtliche Betreuung
- Die rechtliche Vertretung nach § 1901 BGB kommt zum Tragen
- Das Subsidiaritätsprinzip kommt zum Tragen



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

